



## Bedingungen zur Teilnahme

am 27. Landeserntedankfestes in Siedenbollentin

### 1. Betriebszeiten und Veranstaltungsorte

Dauer des Festbetriebes:

01.10.2017 - 27. Landeserntedankfest von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr  
in Siedenbollentin

Die offizielle Eröffnung findet am 01.10.2017 um 10:00 Uhr mit dem Gottesdienst statt.

Ausschankende: 01.10.2017 um 18:00 Uhr

Veranstaltungsende: 01.10.2017 um 19:00 Uhr

### 2. Auf- und Abbauzeiten

Aufbauzeiten: 01.10.2017 von 06:00 Uhr bis maximal 08:00 Uhr

Abbauzeiten: Die ausgewiesenen Veranstaltungsorte sind Sonntag (01.10.2017) ab 19:00 Uhr zu räumen und müssen bis Montag (02.10.2017) um 11:00 Uhr geräumt sein.

### 3. Zuweisung der Standflächen

Ein Anrecht auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht.

Sollen von Anliegern nur Teilstücke angemietet werden, sind diese sinnvoll auszuwählen, so dass die verbleibenden Flächen anderweitig vermietet werden können. Die Standflächen werden in der 39. Kalenderwoche (25.09. – 29.09.2017) ausgewiesen. Der Antragsteller oder ein Bevollmächtigter muss bei der Zuweisung vor Ort sein.

### 4. Kosten

#### a) Händler und kommerzielle Anbieter

Die Standgebühren für für das Festgelände zum Landeserntedankfest betragen für die genutzte Fläche 3,00 € / m<sup>2</sup>

#### b) Standgebühr für das Festgelände zum Landeserntedankfest 2017 für Imbiss und Getränkeanbieter

- Bierausschankwagen:	pauschal	€ 150,00 / Stand
- Imbissstände:	pauschal	€ 100,00 / Stand
- Kombierter Stand Imbiss / Ausschank:	pauschal	€ 200,00 / Stand
- Süßigkeiten, Backwaren, Lebensmittel:	pauschal	€ 75,00 / Stand

#### c) Eingetragene Vereine aus unserem Amtsgebiet und Schülergruppen mit Programmangebot

keine Standgebühren

Eingetragene Vereine aus unserem Amtsgebiet und Schülergruppen ohne Programmangebot

€ 1,00 / m<sup>2</sup>

Außer den Standgebühren, deren Höhe im Vertrag festgesetzt wird, wird eine Pauschale für den jeweiligen Stromanschluss, abhängig von der gemeldeten Stromstärke fällig:

Einmalige Umlage für Bearbeitung und Stromversorgung mit 220 V: € 25,00 €

Die Umlage zahlt jeder Teilnehmer, der Strom für diese Veranstaltung beantragt hat.

Gesonderter Wasseranschluss für Imbissbetriebe: € 25,00 €

Die vertraglich festgelegten Standgebühren sind bis spätestens 09.09.2017 zu überweisen. Ist der Betrag bis dahin nicht eingegangen, erlischt der Anspruch auf die Standfläche. Der Platz wird anderweitig vergeben und es werden Stornogebühren in Höhe von 50 % der Rechnungssumme erhoben.

#### 5. Strom

Der Veranstalter stellt an zentraler Stelle Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Die Verlegung der Anschlüsse von diesen zentralen Stromentnahmestellen bis zum Verkaufsstand obliegt dem Antragsteller. Alle Stromkabel müssen gesichert (Stolpergefahr für Besucher, Regen) verlegt werden.

Gefüllte Gasflaschen sind vor Erwärmung und Sonneneinstrahlung zu sichern. Auf die technischen Regeln „Druckgase“ (TRG 280) wird hier besonders hingewiesen.

#### 6. Verkaufsartikel

Es dürfen nur die im Vertrag genannten Artikel angeboten und verkauft werden!

Verboten sind u. a. jegliche NS-Artikel, jegliche Waffen und waffenähnliche Geräte (z. B. Gasspraydosen, Laserpointer). Haushaltsmesser ab einer Klinge von 8 cm dürfen nur unter Glas bzw. für den Besucher nicht erreichbar präsentiert werden.

#### 7. Schankerlaubnis / Gestattung

Die Gestattung (Schankerlaubnis) ist beim Amt Treptower Tollensewinkel zu beantragen.

Anbieter von alkoholischen Getränken müssen mindestens ein alkoholfreies Getränk preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk anbieten.

#### 8. Abgabe von Speisen und Getränken

Gemäß der Abfall Vermeidung ist bei Abgaben von Speisen und Getränken bevorzugt Mehrweggeschirr zu verwenden. Es ist ausschließlich offen im Papp- oder Plastikgeschirr auszuschenken.

#### 9. Abfallbehältnisse

Jeder Antragsteller, der Speisen und/oder Getränke anbietet, muss genügend Abfallbehälter aufstellen! Die Behälter sind regelmäßig zu leeren!

Jeder Antragsteller hat seinen Standplatz und Umgebung (mind. 5 m um den Stellplatz) besenrein zu verlassen. Die benachbarten Stände einigen sich so, dass alle Flächen des Festgebietes gereinigt werden. Jeder hat gemäß den Vorschriften seinen Müll selbst zu entsorgen. Dies gilt von der Ankunft bis zur Abreise.

#### 10. Kennzeichnung Stand

Der Stand muss mit der Bezeichnung des Ausstellers und dem Namen und der Anschrift des Verantwortlichen gekennzeichnet sein!

#### 11. Aufenthalt Fahrzeuge

Der Aufenthalt von Fahrzeugen im Bereich des Festgeländes ist nur während der Auf- und Abbauzeiten und dann auch nur zum Be- und Entladen gestattet. Danach müssen Fahrzeuge den Festgeländebereich sofort verlassen. Zu den Verkaufszeiten darf der Festbereich nur mit Absprache der Festleitung befahren werden.

## 12. Rettungswege und Feuerwehr

Zu allen einzelnen an Aufstellungsplätze angrenzenden Gebäuden ist eine Zufahrtsmöglichkeit für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlich. Diese Zufahrtsmöglichkeit muss eine Breite von 4 m aufweisen.

Die Flächen für die Feuerwehr sind von Ständen, Sonnenschirmen etc. freizuhalten. Beim Betrieb von Herden und Grillen zur Speisenzubereitung sind dort jeweils ein Feuerlöscher und/oder eine Löschdecke bereitzuhalten. Haus- und Ladeneingänge dürfen nicht zugestellt werden.

## 13. Haftung / Veranstaltungsausfall

Der Stand wird eigenverantwortlich in haftungs- und steuerrechtlicher Hinsicht vom Anmeldenden geführt. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die durch den Auf- und Abbau und den Betrieb des Geschäftes entstehen. Der Platzinhaber hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seines Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Schadensersatzansprüche jeglicher Art, selbst an den Veranstalter und die Gemeinde Siedenbollentin, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Veranstalter beauftragt jedoch ein Bewachungsunternehmen, das nächtliche Kontrollen durchführt. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schließt der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung ab.

Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt. Sollte die Veranstaltung als Folge von außen kommender Ereignisse (höhere Gewalt) nicht stattfinden können, kann gegen den Veranstalter keinerlei Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden.

Mündliche Vereinbarungen werden nicht getroffen.

Alle Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

## 14. Verstöße

Bei groben Verstößen gegen oben genannte Bedingungen und Verstößen gegen Hygienevorschriften kann der Standbetreiber mit sofortiger Wirkung vom Landeserntedankfest Siedenbollentin ausgeschlossen und der Verkaufsstand sofort geschlossen werden. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht! Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Veranstalter.

Die oben genannten Bedingungen werden ohne Einschränkungen durch die „verbindliche Anmeldung“ anerkannt!

Ort/Datum:

Unterschrift/Stempel  
des Antragstellers: